



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2008/023	Datum 19.02.2008
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2008				
Gemeinderat	13.03.2008				

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Mit Wirkung vom 17.10.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde u. a. die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert. Ebenso trat mit Wirkung vom 17.10.2007 das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt aus folgenden Gründen:

1. § 1 Abs. 2

Aufgrund einer im Jahre 2002 erfolgten Gebietsänderung hat das Gemeindegebiet nunmehr eine Größe von 89,4 km².

2. § 3 Abs. 1 sowie § 13 (neue Fassung)

Nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung *kann* bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 13 (neue Fassung) sieht die grundsätzliche Kompetenz des Bürgermeisters vor. Da es sich bei der Gleichstellungsbeauftragten nach § 73 Abs. 3 GO NRW nicht um eine Bedienstete in Führungsfunktion handelt, ist eine Bestellung durch den Rat nicht mehr möglich.

3. § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1

Da der Bürgermeister jetzt kraft Gesetz Mitglied des Rates ist, sind die Formulierungen anzupassen.

4. § 8 Abs. 4 sowie §§ 13 und 14 (alte Fassung)

Die Kompetenzen in den Bereichen Denkmalschutz, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass werden künftig in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

5. § 8 Abs. 6 (alte Fassung)

Da in § 55 Abs. 2 GO NRW nunmehr eine gesetzliche Vorschrift aufgenommen wurde, ist eine entsprechende Regelung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Ausschussvorsitzenden in der Hauptsatzung nicht mehr erforderlich.

6. § 9

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag für die gesamte Tätigkeit der Ratsmitglieder gewährt. Die Formulierung zum Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Sitzungsgeld für sachkundige Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder werden an die Formulierung des § 45 GO NRW angepasst.

7. § 10 Abs. 3

Beamte, Angestellte und Arbeiter werden nach § 74 GO NRW nunmehr als „Bedienstete“ bezeichnet.

8. § 12

Der Aushang erfolgt im Ortsteil Brock am *Gebäude* Ladbergener Straße 9. Die Vorschriften zur Abnahme sowie zur öffentlichen Bekanntmachung bei sog. höherer Gewalt sind angepasst.

Basierend auf der vom Städte- und Gemeindebund NRW im Oktober 2007 veröffentlichten neuen Musterhauptsatzung, schlägt die Verwaltung vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern zu beschließen. Auf die als Anlage 2 beigefügte Gegenüberstellung der zur Zeit geltenden Fassung und der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung wird verwiesen.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung die wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung vorstellen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
